

RS OGH 1995/9/12 10ObS145/95, 10ObS2061/96b, 10ObS2461/96a, 10ObS30/97b, 10ObS155/97k, 10ObS135/97v,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1995

Norm

ASVG §253d Abs1 Z3, ASVG §253d Abs1 Z4

ASVG §255 Abs4

Rechtssatz

Der Versicherte darf nur nicht auf andere als die bisher überwiegend geleisteten Tätigkeiten verwiesen werden. Es ist aber zulässig, ihn auf Tätigkeiten zu verweisen, die zwar im Kernbereich völlig mit der bisherigen Tätigkeit übereinstimmen, bei denen jedoch Nebentätigkeiten wegfallen, die mit der Haupttätigkeit nicht typischerweise verbunden sind (zB SSV-NF 3/130).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 145/95
Entscheidungstext OGH 12.09.1995 10 ObS 145/95
- 10 ObS 2061/96b
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 10 ObS 2061/96b
nur: Es ist aber zulässig, ihn auf Tätigkeiten zu verweisen, die zwar im Kernbereich völlig mit der bisherigen Tätigkeit übereinstimmen, bei denen jedoch Nebentätigkeiten wegfallen, die mit der Haupttätigkeit nicht typischerweise verbunden sind (zB SSV-NF 3/130). (T1); Beisatz: Ob der Versicherte die überwiegend ausgeübte Tätigkeit im Sinn des § 253 d Abs 1 Z 3 ASVG weiter ausüben kann, richtet sich daher nur nach der Haupttätigkeit. (T2)
- 10 ObS 2461/96a
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 10 ObS 2461/96a
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 10 ObS 30/97b
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 10 ObS 30/97b
nur T1
- 10 ObS 155/97k
Entscheidungstext OGH 22.05.1997 10 ObS 155/97k
nur T1

- 10 ObS 135/97v
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 10 ObS 135/97v
nur T1
- 10 ObS 289/97s
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 10 ObS 289/97s
nur T1; Beisatz: Fensterreinigungsarbeiten gehören durchaus zum Kernbereich der Tätigkeiten einer Reinigungskraft (Raumpflegerin). (T3)
- 10 ObS 428/97g
Entscheidungstext OGH 13.01.1998 10 ObS 428/97g
nur T1; Beisatz: Bei Verkäufern von Teppichen und Bodenbelägen in einem großen Einrichtungshaus zählen umfangreiche Geleistungen zum Kernbereich dieser Form der Verkaufstätigkeit. (T4)
- 10 ObS 111/98s
Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 111/98s
nur T1
- 10 ObS 148/01i
Entscheidungstext OGH 28.06.2001 10 ObS 148/01i
nur T1; Beisatz: Der Kernbereich einer Tätigkeit ergibt sich aus den Umständen, die ihr Wesen ausmachen und diese von anderen Tätigkeiten unterscheiden. (T5)
- 10 ObS 98/03i
Entscheidungstext OGH 18.03.2003 10 ObS 98/03i
Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Wenngleich die zu § 253d ASVG hinsichtlich der "gleichen oder gleichartigen Tätigkeit" herausgebildete Judikatur jedenfalls nicht ohne Einschränkungen übernommen werden kann (RIS-Justiz RS0117063), gelangen die Überlegungen zum Kern der bisherigen Tätigkeit auch bei § 255 Abs 4 ASVG zur Anwendung. (T6)
- 10 ObS 52/05b
Entscheidungstext OGH 13.06.2005 10 ObS 52/05b
Vgl auch; Beisatz: Zu beachten ist, dass § 255 Abs 4 (§ 273 Abs 2) ASVG - ebenso wie die Vorgängerbestimmung (§ 253d ASVG) - nicht auf die Anforderungen an einem bestimmten Arbeitsplatz abstellt, sondern auf die abstrakte "Tätigkeit" mit dem am allgemeinen Arbeitsmarkt typischerweise gefragten Inhalt. (T7)
- 10 ObS 58/07p
Entscheidungstext OGH 11.05.2007 10 ObS 58/07p
Vgl auch; Beis wie T7
- 10 ObS 155/07b
Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 ObS 155/07b
Vgl auch; Beisatz: Wenn der Versicherte innerhalb des Rahmenzeitraums mehrere verschiedene Tätigkeiten ausgeführt hat, kann nur bei Übereinstimmung der wesentlichen Tätigkeitselemente (des Kernbereichs) der verrichteten Tätigkeiten von „einer Tätigkeit“ gesprochen werden. (T8)
- 10 ObS 63/08z
Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 ObS 63/08z
Auch; Beisatz: Ebenso wie die Vorgängerbestimmung (§ 253d ASVG) stellt § 255 Abs 4 ASVG nicht auf die konkret vom Versicherten am jeweiligen Arbeitsplatz ausgeübten (Teil-)Tätigkeiten ab, sondern auf die „abstrakte Tätigkeit“ mit dem am allgemeinen Arbeitsmarkt typischerweise gefragten Inhalt. (T9)
- 10 ObS 189/09f
Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 ObS 189/09f
Vgl auch; Beis wie T7
- 10 ObS 182/13g
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 ObS 182/13g
Auch; Beis wie T7; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087659

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at